

Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse

Fassung vom 17. April 2023

§ 1 Stellung und Aufgaben

- (1) Der Landesvorstand kann die Bildung von Fachausschüssen und deren Auflösung beschließen. Die Fachausschüsse sind dem Landesvorstand zugeordnete Beratungsgremien. Sie tagen parteiöffentlich.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist es, im Auftrag des Landesvorstandes programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und ihn sachverständig zu unterstützen. Die Landesfachausschüsse werden im Auftrag des Landesvorstandes tätig. Unabhängig von dessen Vorgaben können die Ausschüsse aus eigener Initiative Beratungsthemen festlegen.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte ein oder mehrere Mitglieder, das/die die Aufgabe des/der LFA-Beauftragten wahrnimmt/wahrnehmen. Der Landesvorstand bestimmt aus den eigenen Reihen eine Patin oder einen Paten für jeden Landesfachausschuss.
- (4) Landesfachausschüsse sind mit vorheriger Zustimmung des Landesvorsitzenden, des Generalsekretärs oder des/der LFA-Beauftragten berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Beratungsergebnisse in Form von Anträgen, Entschlieungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen sind dem Landesvorstand oder den von ihm bezeichneten Empfängern zuzuleiten. Der Landesvorstand kann Beratungsergebnisse als Antrag der Landesfachausschüsse dem Landesparteitag oder dem Landeshauptausschuss vorlegen oder als eigene Anträge einbringen.

§ 2 Bildung der Ausschüsse und Berufung ihrer Mitglieder

- (1) Der Landesvorstand fasst nach seiner jeweiligen Neuwahl einen Beschluss über die Bildung der Landesfachausschüsse.
- (2) Die Landesfachausschüsse sind offen für alle Mitglieder der FDP NRW. Die Nominierung erfolgt ohne zahlenmäßige Begrenzung durch die Kreisverbände, die Vorfeldorganisationen oder den Paten bzw. die Patin aus den Reihen des Landesvorstandes.
- (3) Die Vertretung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
- (4) Der Landesvorstand kann im Ausnahmefall parteiexterne Experten als zusätzliche Mitglieder für die Landesfachausschüsse benennen. Sollten dafür Kosten anfallen, ist vor einer Einladung das Einverständnis des Landesschatzmeisters einzuholen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder endet, sobald ein neugewählter Landesvorstand die Bildung der Landesfachausschüsse beschlossen und dafür neue Vorsitzende berufen hat.
- (6) Nimmt ein Mitglied des Landesfachausschusses über einen Zeitraum von sechs Monaten unentschuldigt an keiner Sitzung teil, beteiligt sich nicht in anderer Form an der Arbeit des Landesfachausschusses und reagiert nicht auf Nachfrage, kann der Vorsitzende das entsprechende Mitglied aus dem Landesfachausschuss austragen lassen. Eine Neuaufnahme in den Landesfachausschuss nach Absatz 2 bleibt möglich.
- (7) Die FDP-Mitglieder der Parlamentsausschüsse auf Ebene von Landtag, Bundestag und Europäischem Parlament sind geborene Mitglieder in den dem Fachgebiet entsprechenden Landesfachausschüssen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Fachausschüsse der Landschaftsversammlungen.

§ 3 Einsatz und Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Landesvorstand ernennt die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse nach einer transparenten und mitgliederöffentlichen Ausschreibung und beruft sie ab. Jeder Landesfachausschuss wählt mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für den Landesfachausschuss gegenüber dem Landesvorstand. Er ist insbesondere verantwortlich für die Erledigung der vom Landesvorstand zugewiesenen Aufträge und legt dem Landesparteitag im Rahmen des Geschäftsberichtes in jedem Berichtsjahr einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 4 Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Dem Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Landesfachausschusses sowie die Koordination der Arbeitsergebnisse der Arbeits-Gruppen. Mindestens eine Sitzung pro Jahr findet im Rahmen des vom Landesverband organisierten Programmatischen Wochenendes statt.
- (2) Der Vorsitzende des Landesfachausschusses kann Mitglieder auswählen und sie zu einer offiziellen Arbeits-Gruppe zur Bearbeitung eines bestimmten Themas innerhalb des LFA einsetzen. Der Vorsitzende des Landesfachausschusses benennt einen Koordinator der Arbeits-Gruppe. Die eingesetzten Arbeits-Gruppen haben ihre Ergebnisse dem Fachausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Bei fachübergreifenden Bereichen oder Aufgaben entscheidet der LFA-Beauftragte/entscheiden die LFA-Beauftragten für die Arbeit der Landesfachausschüsse, welcher Ausschuss die Federführung übernimmt.
- (4) Termine und Orte der jeweiligen Sitzungen sind mit dem Paten sowie möglichst auch Ansprechpartnern der Landtagsfraktion und der weiteren Parlamentsfraktionen abzustimmen. Die Landesgeschäftsstelle wird darüber unverzüglich vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses informiert. Digitale Tagungs- und Beratungsmöglichkeiten sind im eigenen Ermessen vollständig möglich.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Alle Sitzungen der Landesfachausschüsse und der Arbeits-Gruppen sind durch ein Mitglied des Landesfachausschusses zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden freizugeben und innerhalb von einem Monat nach der Sitzung an die Landesgeschäftsstelle zu Händen des/der LFA-Beauftragten zu übermitteln. Protokolle einer Landesfachausschusssitzung müssen eine Liste der teilnehmenden Mitglieder enthalten. Alle Einladungen und Protokolle sollen für alle Landesvorstandsmitglieder einsehbar sein.
- (2) Aufgaben der Landesgeschäftsstelle für die Landesfachausschüsse sind:
 - Organisation der Räumlichkeiten in der LGST, sollte ein LFA im Wolfgang-Döring-Haus tagen
 - Bereitstellung von Technik bei Sitzungen in der LGST
 - Beantwortung von Fragen
 - Zuarbeit an LIPS bzgl. Aufwandsspendenbescheinigungen für die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und ihre Stellvertreter und Arbeitsgruppenleiter
 - Archivierung von Protokollen und Unterlagen
 - Anlegen und Pflege der eMail-/Post-Verteiler
- (3) Aufgaben der LFA-Vorsitzende und/oder Vertreter sind:
 - Erstellung und Verwaltung von Erreichbarkeitslisten
 - Terminfindung und -planung
 - Organisation der Räumlichkeiten, sollte der LFA außerhalb der LGST tagen

- Prüfung von Mietverträgen und zugehörigen Rechnungen bei Sitzungen z. B. außerhalb der LGST. Sollten dafür Kosten anfallen, ist vor einer Einladung das Einverständnis des/der LFA-Beauftragten oder des Landesschatzmeisters für einen Kostenrahmen einzuholen
- Erstellung und Verschickung von ‚Save the Date‘-Ankündigungen, Einladungen & Tagesordnungen, Protokollen, Rückmeldungen und sonstigen Informationen an die LFA-Mitglieder (per eMail-Verteiler und/oder z.B. mit einem Online-Organisationstool)
- Sammlung der Rückmeldungen zu Einladungen, sowie das Erstellen von Teilnehmerlisten
- Erstellen von Anwesenheitslisten und Protokollen, sowie deren Weiterleitung an die LGST
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu Institutionen, Kammern und Verbänden im jeweiligen Themenbereich in enger Absprache mit den Paten

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Fachausschuss ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Landesfachausschusses beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesfachausschusses gefasst.
- (2) Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen ein Meinungsbild unter sämtlichen Anwesenden einholen.
- (3) Beschlussvorlagen, über die im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden soll, sind den LFA-Mitgliedern digital zu übermitteln. Die Abstimmung erfolgt
 - innerhalb der bei der Übermittlung der Beschlussvorlage genannten Frist (mind. 7 Tage),
 - durch zu protokollierende Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. der mit der Durchführung der Abstimmung beauftragten Person,
 - schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder per Abstimmung in der Online-Plattform „meine-freiheit.de“. Abstimmungen über die Plattform „meine-freiheit.de“ sind nur zulässig, wenn der entsprechende Landesfachausschuss dies vorher beschlossen hat.
 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Erklärungen gefasst. Verspätet zugewogene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

§ 7 Übergeordnete Bestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Landesvorstand am 16. Mai 1988 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Landesvorstandes vom 17. April 2023.